

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

Cerkveni zaukaznik za Lavantinsko škofijo.

Inhalt: 49. De ritibus servandis in expositione Sanctissimi. — 50. Einladung zu den Priesterexerzitien für das Jahr 1907. — 51. Jahresbericht über den Verein der hl. Familie von Nazareth für das Jahr 1906/7. — 52. Ministerial-Berordnung, betreffend die Aktivitätszulagen

für die Professoren der theol. Diözesanlehranstalten. — 53. Hilfspriesterfürsorge für die Fälle der Dienstuntauglichkeit derselben. — 54. Die Ordination und die Ordinanden. — 55. Prvi hrvatsko-slovenski pedagoško-katehetski tečaj v Zagrebu. — 56. Diözesan-Nachrichten.

49.

De ritibus servandis in expositione Sanctissimi.

Circa genuflexiones et inclinationes a S. Ministris faciendas in Benedictionibus cum SS. Sacramento, circa tempus imponendi incensum et circa clericos adsistentes pluvialibus indutos.

Quum circa reverentias a sacris ministris faciendas in expositione ac repositione SSmi Eucharistiae Sacramenti dissideant probati S. Liturgiae interpretes, hodiernus Rmus Procurator Generalis Piae Salesianae Societatis, sequentia dubia Sacrorum Rituum Congregationi pro opportuna declaratione humillime subiecit; nimirum:

I. Cum flectendum est utrumque genu ad Sacramentum adorandum (puta in accessu ad altare ubi expositum est SS. Sacramentum et in recessu ab eodem), flectioni genuum estne addenda profunda inclinatio totius corporis an solius capitis?

II. Cum expositor, aperto ostiolo Tabernaculi, genuflectit priusquam SS. Sacramentum extrahat et cum, reposito Sacramento, genuflectit priusquam ostiolum claudat, debentne caeteri qui genuflexi adsunt adorare cum profunda inclinatione corporis, an cum inclinatione solius capitis, an, utpote iam genuflexi, nullam praeterea reverentiam exhibere?

III. An et quam reverentiam exhibere debeat minister genuflexus antequam surgat aliquid facturum? Videlicet
1. Celebrans antequam surgat recitaturus orationem *Deus qui nobis sub Sacramento* etc. debetne omittere quamlibet reverentiam, an inclinare caput, an corporis inclinatione adorare? 2. Idem quaeritur de Celebrante ac ministris surrecturis ad imponendum incensum; 3. De Celebrante antequam surgat ad altare ascensurus ut populo benedicat; 4. De expositore antequam surgat ascensurus ad altare ad

deponendum e throno SS. Sacramentum; 5. De acolytho antequam surgat iturus ad abacum ad velum accipiendum.

IV. Celebrans postquam, Benedictione impertita, ab altari descendit et genua flexit in infimo gradu, debetne omittere quamlibet inclinationem an inclinare caput, an totius corporis inclinatione adorare?

V. More apud Subalpinos recepto, secundo thus imponitur post cantatam orationem *Deus qui nobis* etc. Iam quaeritur: 1. an mos servari possit? Et quatenus affirmative, quaeritur; 2. an sacerdos, cantata oratione, debeat ante impositionem incensi aliquam praestare reverentiam et qualem?

VI. Utrum sacerdos qui SS. Sacramentum exposuit et ab altari descendit thus impositurus debeat ante impositionem adorare uno genuflexo, an utroque, an statim absque genuflexione incensum imponere ut quidam eruunt ex Memoriali Rituum Benedicti XIII. c. 2. § 3. n. 5?

VII. Iuxta Caeremoniale Episcoporum, dum Celebrans canit orationem *Deus qui nobis* etc. ministri librum sustinent genuflexi: contra Liturgiae expositores eos surgere iubent vel saltem id eis permittunt. Quaeritur qua norma utendum?

VIII. An Celebranti in impertienda Benedictione cum SS. Sacramento ministrare nequeant, loco diaconi et subdiaconi, duo clerici pluvialibus induti? An diacono et subdiacono dalmatica et tunicella indutis adiungi queant duo vel quatuor clerici induti pluviali?

Et Sacra Rituum Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, exquisito Commissionis Liturgicae suffragio, omnibusque, sedulo perpensis, rescribendum censuit:

Ad I. Inclinatio mediocris, id est capitis, et modica humerorum inclinatio, quae in casu habetur uti profunda

Ad II. Nulla reverentia facienda est.

Ad III. Quoad 1^{um}. Nullam reverentiam debet facere;

Quoad 2^{um}. Inclinationem medioerem faciant;

Quoad 3^{um}, 4^{um}. et 5^{um}. Nulla reverentia facienda est; at si acolythus transeat ante altare genuflectat in medio.

Ad IV. Nulla reverentia facienda est.

Ad V. Quoad 1^{um}. Negative.

Quoad 2^{um}. Provisum in praecedenti.

Ad VI. Ambo genua flectat in infimo gradu, inclinationem medioerem faciat, assurgat et ponat incensum in thuribulo.

Ad VII. Ministri genuflexi maneant, librum sustinendo iuxta Caeremoniale Episcoporum lib. 2. cap. 33. n. 27.

Ad VIII. Quoad 1^{um}. Affirmative si Benedictio cum SSmo Sacramento fiat immediate post Vesperas solemnes, id est si Celebrans cum Pluvialistis non recedat ab altari: dummodo alter sacerdos vel diaconus exponat et reponat SSmmum Sacramentum, illudque Celebranti tradat et ab eo recipiat.

Quoad 2^{um}. Negative.

Atque ita rescipsit. Die 16. Februarii 1906.

A. Card. Tripepi, Pro-Praef.

† D. Panici, Archiep. Laodicen., Secretarius.

50.

Einladung zu den Priesterexerzitien für das Jahr 1907.

Die diesjährigen Priesterexerzitien werden in der F. B. Priesterseminarskirche zum hl. Moisius in Marburg vom 19. August abends bis zum 23. August früh unter der Leitung eines ausgezeichneten Priesters C. ss. R. abgehalten werden. Indem der hochwürdigsten Diözesangeistlichkeit hievon die Mitteilung gemacht wird, ergeht an sie im Sinne der Diözesanstatuten¹ die freundliche Einladung zu recht zahlreicher Teilnahme an denselben.

Wer die Aussprüche der hl. Schrift durchforscht, wer die Beispiele Jesu und der Heiligen betrachtet, dem kann es nicht entgehen, daß die geistliche Einsamkeit, in der man, abgeschieden von dem Getümmel der Welt und zurückgezogen von dem Gewühle der täglichen Geschäfte, einzig und allein mit Gott verkehrt, keine neue Erfindung sei. Gott selbst ruft die Seelen, zu denen er reden will, in die Einsamkeit, weil sie im Geräusche der Welt und in den Zerstreuungen des Alltagslebens seine Stimme nicht hören würden. Ecce ego lactabo eam, et ducam eam in solitudinem et loquar ad cor eius. (Osee, 2, 14). Sehnsüchtig verlangte der königliche Prophet nach dieser Einsamkeit und wünschte sich Taubenflügel, um dem Weltgetümmel auf eine Zeit zu entfliehen und in Gott zu ruhen. Quis dabit mihi pennas sicut columbae, et volabo et requiescam? Ecce elongavi fugiens et mansi in solitudine. (Ps. 54, 7. 8).

Diese Einsamkeit empfiehlt auch unser göttlicher Lehrmeister, da er ermahnt: Tu autem cum oraveris, intra in cubiculum tuum et clauso ostio ora Patrem tuum in abscondito (Matth. 6, 6), womit er uns gemäß der Auslegung der hl. Väter zu verstehen gibt, daß wir uns während des Gebetes in das Innere unseres Herzens verbergen und jedem fremden Gedanken den Zutritt verschließen sollen. Er selbst hat 30 Jahre in der Verborgenheit gelebt, bevor er anfang

zu lehren, und zog sich vor dem Antritt seines öffentlichen Lehramtes in die Einsamkeit der Wüste zurück, wo er 40 Tage fastend und betend zubrachte; und während seiner öffentlichen Lehrtätigkeit suchte er nach den Mühen des Tages die Einsamkeit auf, um zu beten. Et dimissa turba ascendit in montem solus orare (Matth. 14, 23), et erat pernoctans in oratione Dei. (Luc. 6, 11). Wohl bedurfte er für sich des Gebetes und der Geistesjammung nicht; aber er tat dies uns zum Beispiele, die wir der Zurückgezogenheit von der Welt und der Geistesjammung gar sehr bedürfen.

In der Einsamkeit wurden die größten Heiligen gebildet, welche Gott zu Werkzeugen seiner Gnade für ganze Völker auswählte. Moses mußte durch 40 Jahre in der Wüste verborgen leben, bevor er Israels Führer wurde. Der Prophet Elias trat aus der Einsamkeit den götzendienerischen Königen entgegen und zog sich nach vollbrachtem Auftrag Gottes wieder in dieselbe zurück. Johannes der Täufer wurde von Kindheit an in der Einsamkeit der Wüste erzogen und wuchs daselbst zu jenem gewaltigen Bußprediger in Wort und Beispiel heran, daß der Herr ihm selbst das Zeugnis gab: Non surrexit inter natos mulierum maior Ioanne Baptista. (Matth. 11, 11). Der Patriarch der abendländischen Mönche, St. Benediktus, lernte in der Einsamkeit, was er dann seine zahllosen Jünger in großer Versammlung lehrte. Denn derjenige kann mit Zuversicht öffentlich erscheinen, der früher gern verborgen war; derjenige kann weise reden, der gelernt hat, auch zu schweigen; derjenige kann mit Segen in der menschlichen Gesellschaft wirken, der öfters von den Menschen sich zurückzieht, und in der Einsamkeit mit Gott allein verweilt.¹

Dies war die Überzeugung aller heiligen Bischöfe und Priester. Sie betrachteten die Einsamkeit als das eigentliche

¹ Gesta et stat. Syn. dioec. Lavant. anno 1896 constit. et celebr. Marburgi, 1897. Cap. XV. pag. 357.

¹ Cfr. Thom. a Kempis, de imitatione Christi. Lib. I., cap. XX. 2.

Element des geistlichen Lebens und als den Mittelpunkt, von welchem sie zur apostolischen Tätigkeit übergangen und zu welchem sie wieder zurückkehrten. So gern sie sich aus Nächstenliebe und vermöge ihres geistlichen Berufes den Geschäften hingaben, so glaubten sie doch ihre apostolischen Arbeiten öfters durch die Einsamkeit unterbrechen zu sollen, nicht etwa, um sich der Untätigkeit hinzugeben, sondern um für ihre eigene Seele besser zu sorgen und sich zu neuer Arbeit zu rüsten. Der hl. Gregor von Nazianz übernahm die Leitung seiner Diözese erst dann, nachdem er einige Zeit der einsamen Betrachtung und dem Gebete gewidmet hatte. Auch der hl. Augustinus, als er von seinem Bischofe Valerius gedrängt wurde, die Verwaltung der Kirche von Hippo mit ihm zu teilen, erbat sich eine freie Zeit von 40 Tagen, um sich, wie er sagte, mit Bitten, Suchen und Anknöpfen zu jenem großen Werke vorzubereiten. Und auch in seinem bischöflichen Amte zog er sich, so oft er konnte, in die Einsamkeit zurück, die er so liebte, daß er ausrief: „O beata solitudo! O sola beatitudo!“

Wie hoch der hl. Hieronymus die Einsamkeit schätzte, davon zeugt sein Leben, sowie die begeisterten Worte, die er an Heliodorus schrieb: „O desertum, Christi floribus vernans! O solitudo, in qua illi nascuntur lapides, de quibus in Apocalypsi (21, 18) civitas magni regis exstruitur! O eremus, familiaris Deo gaudens!“ Der hl. Martinus pflegte, um als Hirt seiner Herde desto nützlicher zu sein, oft auf einige Zeit sich in das von ihm gegründete Kloster bei Tours zurückzuziehen, um fern von allem Geräusche und irdischen Getriebe, dem Gebete und der Betrachtung obzuliegen. Der hl. Bernhard war von dem Nutzen und der Notwendigkeit der Einsamkeit so sehr überzeugt, daß er seinen Schüler, den Papst Eugenius III., dringend bat, sich nicht ganz den Geschäften hinzugeben, sondern auch für sich selbst eine eigene Zeit zur stillen Betrachtung abzusondern.

Diesen weisen Rat befolgte auch der so überaus tätige hl. Karl Borromäus, der zweimal im Jahre seine erzbischöfliche Residenz zu verlassen und an irgend einem einsamen Orte eine Geistesammlung anzustellen pflegte. Desgleichen verlangte er von seinem Klerus, daß sowohl die zu Weihenenden durch geistliche Übungen sich vorbereiten, als auch die Zöglinge seiner Seminarien bei ihrem Eintritte die geistlichen Übungen machen und jährlich dieselben wiederholen sollten. Auch der hl. Franz von Sales hat die heilige Einsamkeit oft benützt, Anderen empfohlen und eine Unterweisung darüber geschrieben.

Welchen Eifer bewies in diesem Stücke der bewunderungswürdige Mann Gottes, Vincentius a Paulo, der seinen Missionspriestern als ein Hauptgeschäft ihres apostolischen Wirkens die Abhaltung von Exerzitien auftrug, zu welchen

sie auch Laien, besonders aber Geistliche in ihre Häuser aufnehmen sollten! Das größte Verdienst und Lob gebührt in dieser Beziehung dem hl. Ignatius von Loyola, der durch den von ihm entworfenen wunderbaren Plan der Exerzitien die geistliche Einsamkeit, in welcher von jeher die Blüten der Heiligkeit sproßten, zum lieblichsten Fruchtgarten jeglicher Tugenden gestaltet hat.

Kein Wunder daher, daß die römischen Päpste, wie unter anderen Paul III., Alexander VII., Klemens XI., Benedikt XIV., Pius IX., Leo XIII. die Exerzitien mit Lobsprüchen überhäuften und den Priestern auf das Eindringlichste empfahlen.¹ Wie sehr auch dem nun glorreich regierenden heiligen Vater Pius X. die eifrige Teilnahme der Priester an den geistlichen Übungen am Herzen liegt, geht klar und deutlich aus dem am 27. Dezember 1904 an seinen Generalvikar in Rom, den Kardinal Petrus Respighi, gerichteten Schreiben hervor, in welchem er denselben beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß alle Priester Roms wenigstens jedes dritte Jahr den Exerzitien obliegen. Dieses liebevolle Mahnschreiben schließt mit den Worten: „Dubitandum minime est, quin eiusmodi praescriptiones universi omnes, ad quos datae erunt, magna cum voluntate studeant perficere atque hoc ipso consolari Nos; qui quidem ad propositum, quod necessitatibus temporum adducti urgeamus, instaurandi omnia in Christo, nihil tam valere arbitramur, quam recta studia et exempla clericorum.“²

Die Liebe zu Jesus, unserem göttlichen Lehrmeister, der uns, wie in allem, so auch hierin das Beispiel zur Nachahmung hinterlassen hat; das Beispiel der Heiligen unseres Standes, welche die geistliche Einsamkeit so sehr liebten und so eifrig übten; das Streben nach standesmäßiger Vollkommenheit, für welche zu sorgen wir gemäß unserem heiligen Berufe verpflichtet sind; das Bedürfnis und die berechnete Forderung der heiligen Kirche, welche, wenn je, besonders in der gegenwärtigen Zeit makellose, fromme und berufstreue Diener benötigt; die Sorge für das Heil der uns anvertrauten unsterblichen Seelen — dies alles legt uns demnach die unabweisliche Verpflichtung auf, ein so heilsames und wirkungsvolles Heiligungsmittel, wie es uns in den geistlichen Übungen dargeboten wird, über alles hochzuschätzen und eifrigst zu benützen.

Die Anmeldung zu den Priestere exerzitien möge tunlichst frühzeitig, wenigstens aber bis zum 10. August im Wege des vorgelegten F. B. Dekanalamtes erfolgen.

¹ Cfr. Gesta et stat. Syn. dioec. Lavant. anno 1896 constit. et celebr. Marburgi. 1897. Cap. XV., pagg. 350—358.

² Kirchliches Ordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese vom 15. Juli 1905, Nr. VIII., Absatz 62, Seite 125—126.

Jahresbericht über den Allgemeinen frommen Verein der christlichen Familien zu Ehren der hl. Familie von Nazareth für das Vereinsjahr 1906/7.

Im abgelaufenen Vereinsjahre 1906/7 sind dem Allgemeinen frommen Vereine der christlichen Familien zu Ehren der heil. Familie von Nazareth in der Lavanter Diözese 67 Familien mit 246 Mitgliedern beigetreten, und zwar in den Pfarren:

Fraenheim	17 Fam. mit	63 Mitgl.
Fraßlau	4 " "	13 "
Prihova	2 " "	4 "
Groß-Sonntag	2 " "	9 "
St. Peter bei Marburg	20 " "	89 "
Niez	4 " "	12 "
Haidin	14 " "	32 "
St. Egidi bei Schwarzenstein	3 " "	17 "
St. Leonhard ob Tüffer	1 " "	7 "
zusammen	67 " "	246 "

Der Verein zählt somit am Schlusse des abgelaufenen Vereinsjahres 30.147 Familien mit 148.616 Mitgliedern.

Die Zusammenstellung der bisherigen Vereinsjahre weist folgendes Ergebnis auf: Seit der mit Hirtenschreiben des Hochwürdigsten Oberhirten vom 10. März 1894 (Kirchl. Verord.-Blatt f. d. Lav. Diöz. Nr. II vom Jahre 1894) angeordneten Einführung des frommen Vereines bis Ende Mai 1895 sind demselben beigetreten 17.007 Familien mit 87.227 Mitgliedern; zugewachsen sind:

im Vereinsjahre 1895/6	5.238 Fam. mit	24.403 Mitgl.
" " 1896/7	1.662 " "	8.193 "
" " 1897/8	1.905 " "	9.323 "
" " 1898/9	1.530 " "	6.575 "
" " 1899/900	809 " "	3.333 "
" " 1900/1	416 " "	1.938 "
" " 1901/2	218 " "	1.022 "
" " 1902/3	532 " "	2.586 "
" " 1903/4	226 " "	1.187 "
" " 1904/5	364 " "	1.656 "

im Vereinsjahre 1905/6	173 Fam. mit	937 Mitgl.
" " 1906/7	67 " "	246 "
Summa	30.147 " "	148.616 "

Die Tatsache, daß die Zahl der neueingetretenen Familien und Mitglieder von Jahr zu Jahr fast regelmäßig abgenommen hat, findet zwar ihre natürliche Erklärung in dem überaus zahlreichen Beitritt zum Vereine besonders während der ersten zwei Vereinsjahre.

Wenn man jedoch erwägt, daß die Lavanter Diözese am Schlusse des verflossenen Jahres 521.066 Seelen zählte, so muß man zugeben, daß die Zahl der dem Vereine angehörnden Familien und Mitglieder noch bei weitem nicht jene Höhe erreicht hat, die einer Steigerung nicht mehr fähig wäre. Darum wird die sorgsame Pflege dieses gerade in der Gegenwart so zeitgemäßen frommen Vereines der hochwürdigen Seelsorgegeistlichkeit neuerdings angelegentlichst empfohlen.

Da ohne Pflege kein Verein tiefere Wurzeln fassen, noch weniger sich ausbreiten kann, so soll keine Gelegenheit unbenutzt gelassen werden, um den Verein recht ins Leben zu bringen und in der Blüte zu erhalten. Diesbezügliche Gelegenheiten sind vor allem die feierliche Begehung des Hauptfestes des Vereines (Dom. III. post Epiphan.), insbesondere die jährlich an diesem Feste vorzunehmende gemeinschaftliche Erneuerung der Weihe der christlichen Familien an die hl. Familie; ferner verschiedene Feste des Herrn, der seligsten Jungfrau Maria und des hl. Joseph; sodann Maiandachten, Ständebündnisse, Missionen u. dgl. Besonders die hl. Advent- und Weihnachtszeit ist zur Pflege des Vereines sehr zweckdienlich.

Die Verzeichnisse der im Laufe des Vereinsjahres 1907/8 neu eintretenden Familien und Mitglieder wollen längstens bis zum 20. Mai 1908 anher vorgelegt werden, damit der Jahresbericht an Seine Eminenz den Generalpräses des Vereines nach Rom rechtzeitig abgehen kann. Mitgliederverzeichnisse, die nach dem 20. Mai 1908 eintreffen, könnten erst im Vereinsjahre 1908/9 berücksichtigt werden.

Ministerial-Verordnung, betreffend die Aktivitätszulagen für die Professoren der theologischen Diözesanlehranstalten.

Der k. k. Minister für Kultus und Unterricht hat unter dem 4. Mai 1907, B. 776/K. U. M., nachstehendes Schreiben anher gelangen lassen:

„Hochwürdigster Herr Fürstbischof!

Im Anschlusse gebe ich mir die Ehre, Eurer Excellenz einen Abdruck der Ministerial-Verordnung vom 4. Mai 1907,

N.-G.-Bl. Nr. 118, zur hochgeneigten Kenntnissnahme zu übermitteln, mit welcher in Abänderung der bezüglichlichen Ansätze der §§ 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. Febr. 1902, N.-G.-Bl. Nr. 35, die Aktivitätszulagen des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesan-Lehranstalten und den

theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 25, dem durch das Gesetz vom 19. Febr. 1907, R.-G.-Bl. Nr. 34, hinsichtlich der Staatsangestellten aufgestellten neuen Schema der Aktivitätszulagen angepaßt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1. J. in Wirksamkeit.

Ich habe die Ehre mit ausgezeichnetster Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz sehr ergebener

Marchet m. p."

Die betreffende Ministerial-Verordnung hat nachstehenden Wortlaut:

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 4. Mai 1907,¹

mit welcher in Abänderung der Ministerialverordnung vom 13. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 35,² die Aktivitätszulagen des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentralanstalten zu Görz und Zara neu festgestellt werden.

§ 1.

Die nach § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 25,³ den Professoren an theologischen Diözesan- oder Zentrallehranstalten gebührende Aktivitätszulage beträgt:

- a) an der Diözesanlehranstalt in Brünn jährlich 960 K,
- b) an denjenigen in Linz und Přemysl jährlich 840 K,
- c) an den Diözesanlehranstalten in St. Pölten, Trient, Marburg, Klagenfurt, Laibach, Budweis, Leitmeritz,

¹ Enthaltend in dem den 18. Mai 1907 ausgegebenen LIV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 118.

² Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 16, S. 123. — Kirchl. Verordnungs-Blatt vom Jahre 1902, V, Abf. 23.

³ Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 10, S. 95. — Kirchl. Verordnungs-Blatt vom Jahre 1902, V, Abf. 22.

Tarnów, Stanislaw und an den theologischen Zentral-lehranstalten in Görz und Zara jährlich 720 K,
d) an den Diözesanlehranstalten in Brixen, Königgrätz und Weidenau jährlich 600 K.

§ 2.

Diese Aktivitätszulage kann auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Zurücklegung einer an diesen Lehranstalten oder an einer staatlichen Mittelschule zugebrachten Dienstzeit von in der Regel 10 Jahren, bezw. 20 Jahren vom Minister für Kultus und Unterricht über Antrag des Diözesanbischöfes an der oben bei

a) angeführten Anstalt auf 1104 K, beziehungsweise auf 1288 K,

an jenen bei b) auf 966 K, beziehungsweise auf 1127 K,

an jenen bei c) auf 828 K, beziehungsweise auf 966 K,

an jenen bei d) auf 690 K, beziehungsweise auf 805 K jährlich erhöht werden.

§ 3.

Der gemäß Alinea 3 der Ministerial-Verordnung vom 30. November 1906, R.-G.-Bl. Nr. 238,¹ in die Bemessungsgrundlage für die nach der Bestimmung des § 3, Alinea 1 des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 25, entfallende Ruhegebühr des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentrallehranstalten zu Görz und Zara einzurechnende Betrag ist wie bisher zu bemessen, und zwar im einzelnen Falle mit 400 K, beziehungsweise 480 K, beziehungsweise 560 K.

Ebenso wird auch der in der berufenen Ministerial-Verordnung vorgesehene Pensionsbeitrag von 3·8 Prozent ungeändert fortzuentrichten sein.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1907 in Wirksamkeit.

Korytowski m. p.

Marchet m. p.

¹ Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Nr. 1, S. 2.

53.

Hilfspriester-Fürsorge für die Fälle der Dienstuntauglichkeit derselben.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei in Graz hat diesbezüglich unter dem 18. Mai 1907, Rl. 6 ¹⁸⁴³/₁ 1907, folgenden Erlaß anher gerichtet:

„Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 30. April 1907, Zl. 17.722, Nachstehendes anher eröffnet:

In der Öffentlichkeit sind mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß in der Seelsorge tätige Hilfspriester im Falle einer Erkrankung die Kosten ihrer Vertretung aus Eigenem zu bestreiten haben oder von ihrem Dienstposten abberufen werden und bis zu ihrer Wiederanstellung jeder Dotation entbehren.

Diese Klagen und die sich mit denselben verbindenden Wünsche nach einer der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechenden Regelung der einschlägigen Verhältnisse gaben dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht Anlaß, die Aufmerksamkeit der Statthalterei auf folgende Momente zu lenken:

Nach § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, ist in dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes im Einvernehmen der kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen oder der dienstuntaugliche Seel-

forger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Defizientenstand zu übernehmen ist.

Diese Gesetzesstelle findet ihrem Wortlaute nach zunächst auf selbständige Seelsorger Anwendung, wobei hinsichtlich des Ausmaßes der Bezüge für die beigegebenen Hilfsorgane auf das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, insbesondere § 1, Absatz 3, und § 11, und auf § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 57, zu verweisen ist.

Durch den Umstand, daß § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 der selbständigen Seelsorger insbesondere erwähnt, ist aber keineswegs eine Fürsorge für die Fälle der Dienstuntauglichkeit von Hilfspriestern ausgeschlossen. Hinsichtlich dieser stellt § 10 des berufenen Gesetzes zwar zunächst den kirchlichen Oberen anheim, rechtzeitig die entsprechende Vorsorge zu treffen. Indem aber eben diese Gesetzesstelle weiters vorschreibt, daß zu dieser Verfügung die staatliche Zustimmung einzuholen ist, wenn an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds ein Anspruch gestellt oder eine Pfründe bleibend belastet werden soll, erscheint deutlich darauf hingewiesen, daß auch in den erwähnten Fällen eine entsprechende Fürsorge von der Gesetzgebung intendiert und am Platze ist. Diese wird je nach der Sachlage eine verschiedene sein können. Zunächst steht grundsätzlich nichts im Wege, daß der erkrankte Hilfspriester auf seinem Posten und damit im Fortbezüge seiner Dotation belassen werde.

Im Falle als durch die Sorge für seine Vertretung ihm oder seinem vorgeordneten selbständigen Seelsorger besondere Auslagen und Kosten erwachsen sollten, die nicht aus den allfälligen Überschüssen des Pfründeneinkommens oder sonstigen lokalen Mitteln bestritten werden können, wird kein Hindernis dagegen bestehen, den Antrag auf Übernahme dieser Kosten auf den Religionsfond oder auf Gewährung einer Unterstützung aus diesem Fonds zu stellen. Eventuell wird, wenn in diesem Falle der selbständige Seelsorger durch seine erhöhte Mühewaltung für sämtliche Agenden des erkrankten Hilfspriesters Sorge trägt oder wenn ein im Orte befindlicher aus

öffentlichen Mitteln dotierter Priester diese Agenden übernimmt, demselben in sinngemäßer Anwendung des § 12 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, eine Remuneration bewilligt werden können. Eine solche wird ebenfalls und zwar im erhöhten Maße zugebilligt werden können, wenn die betreffende Dienstleistung durch einen anderswo angestellten Priester excurrento erfolgt.

Es mag ferner den Bedürfnissen einer Seelsorgestation dadurch Rechnung getragen werden können, daß dem betreffenden selbständigen Seelsorger für die Dauer der Erkrankung seines Hilfspriesters ein anderer Hilfspriester zugewiesen wird. Falls für dessen Dotation nicht in den Überschüssen des Pfründeneinkommens oder in sonstigen Lokalmitteln die Deckung gefunden werden kann, wird nichts im Wege stehen — den Antrag auf Übernahme dieser Dotation auf den Religionsfonds zu stellen. Endlich ist durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, keineswegs ausgeschlossen, einen zeitweilig dienstuntauglichen Hilfspriester in den zeitlichen Ruhestand zu übernehmen, wodurch die anderweitige Besetzung seines Postens ermöglicht wird, während der Defizient für die Dauer seiner Unverwendbarkeit einen Ruhegehalt genießt.

Diese verschiedenen Modalitäten zeigen, daß im Bestande der geltenden Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für Hilfspriester in Erkrankungsfällen durchaus möglich und am Platze ist.

Die Initiative in der Richtung, welche von diesen Modalitäten im einzelnen Falle anzuwenden kommt, wird selbstverständlich zunächst Sache des betreffenden bischöflichen Ordinariates sein — (§ 10 des mehrberufenen Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50).

Hievon beehrt sich die k. k. Statthalterei das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat in Kenntnis zu setzen.

Der k. k. Statthalter:

Clary m. p."

Was hiemit der hochwürdigen Seelsorgegeistlichkeit zur Benehmungswissenschaft mitgeteilt wird.

54.

Die Ordination und die Ordinanden.

Unter Hinweisung auf die h. ä. Ordinariats-Erlässe vom 5. Juni 1854, Bl. 1022/3 und vom 31. Mai 1855, Bl. 1043/4, und in Gemäßheit der Anordnung des Konzils von Trient, sess. XXIII. c. 5. de ref., sowie im Hinblick auf das cap. LXXI. De sacramento Ordinis sacerdotalis in Ecclesiae Lavantinae Synodus dioecesis anno 1903 coadunata. Marburgi, 1904. Pag. 504, num. 4 wird hiemit kundgemacht, daß die höheren hl. Weihen heuer im Monate Juli und zwar das Subdiaconat am 21., das Diaconat am 23. und das Presbyterat am 25. Juli in der hiesigen Dom- und

Stadtpfarrefirche werden erteilt werden, zu welchen Weihen die nachbenannten F. B. Lavanter Alumnen befördert werden sollen:

Aus dem IV. Jahrgange die Herren:

Bratanič Raimund aus Leutsch (Luče), Cepuder Vladimir aus Littai (Litija) in Krain, Großelj Michael aus Eisern (Železniki) in Krain, Kramberger Martin aus St. Leonhard in Windischbüheln (Sv. Lenart v Slov. gor.), Schiller Johann aus Gottestal (Skočidol) in Kärnten, Tomažič Martin aus Radfersburg (Radgona) und Vedčnik Johann aus Gonobiz (Konjice).

Aus dem III. Jahrgange die Herren:

Atelšek Johann aus Laufen (Ljubno), Bogovič Johann aus Artič, Pečnak Joſef aus Sachſenfeld (Zalec), Podpečan Bartholomäus aus Galizien, Šketa Johann aus Fraſſlau (Braslovče) und Toplak Joſef aus Polensak.

Dieſes iſt am achten Sonntage nach Pfingſten dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt zu geben, Gott um berufſtreue Prieſter zu bitten, und falls jemand gegen die vorgenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Daß es gerade in der heutigen ſo ernſten Zeit notwendig iſt, Gott um gute berufſtreue, ja heiligmäßige Prieſter zu bitten, wird niemand bezweifeln; iſt doch eitel die Wiſſenſchaft, eitel glänzende Beredſamkeit, eitel ein ſcharfer Verſtand, eitel aller Erfolg, wenn nicht die Heiligkeit des Lebens den Prieſter ziert nach den Worten des göttlichen Heilandes: „Estote ergo vos perfecti, sicut et Pater vester coelestis perfectus est.“ (Matth. 5, 48). Und nicht ſollen es die Weiheſtandkandidaten vergeſſen, daß ein heiliger Prieſter Länder und Völker zu Gott führen, daß aber auch ebenſo ein ſchlechter Prieſter Nationen der heiligen Kirche entreißen und ſo ſich und tauſende ins ewige Verderben ſtürzen kann.

Gebe Gott, daß der Tag der heil. Prieſterweihe für die Ordinanden zum Tage ihrer ewigen Glückſeligkeit, nicht aber zur Grundlage ihrer ewigen Verdammnis werde, damit ſich ſo an ihnen bewahrheite das Wort, das der heilige Evangelist Lukas über die Geburt des heiligen Johannes des Täuſers ſchreibt: „In nativitate eius multi gaudebunt“ (Luc. 1, 46), nicht aber das erſchreckende Weh, das Gott durch den Mund des Propheten Ezechiel geſprochen hat: „Vae pastoribus Israel, qui pascebant semetipsos.“ (Ezech. 34. 2).

Gebe Gott, daß die Ordinanden immerdar bewahren die Krone und Perle der Tugenden, die heilige Keuſchheit als ein ſicheres Mittel, um zur Heiligkeit, zur Vollkommenheit zu gelangen. Und wenn ſie dann mit der heiligen Keuſchheit noch verbinden werden eiſriges Gebet, unabläßige Selbſtüberwindung, glühenden ſich ſelbſt verzehrenden Seeleneifer, dann werden ſie als Prieſter in der Stunde des Todes und am Tage des Gerichtes dem göttlichen Richter auf alle ihnen anvertraut geweſenen Seelen hinweiſend fröhlichen Mutes ſagen können: „Quos dedisti mihi, non perdi ex eis quemquam.“ (Ioan. 18, 19).

Was die Ordination der Ordenskleriker, welche zugleich mit den Alumnus des J. B. Seminars am Ende des Schuljahres ordiniert werden ſollen, anbelangt, ſo wird hiemit angeordnet, daß die hochw. Ordensvorſteher dem J. B. Ordinariate das Anſuchen um die Erteilung der höheren Weihe für ihre Kleriker immer im Laufe des Monates Mai überreichen mögen, damit ſie mit den Alumnus des J. B. Seminars im Kirchlichen Verordnungs-Blatte rechtzeitig promulgiert werden können.

Dieſes Anſuchen iſt mit folgenden Dokumenten zu inſtruieren:

1. Mit dem Taufſcheine des zu ordinierenden Klerikers;

2. mit dem Prüfungszeugniſſe über die bereits zurückgelegten theologischen Studien und über die Kenntniſſe des Meßritus.

Dieſesbezüglich wird im Dekrete S. Congr. Episc. et Regul. vom 4. November 1892 „Auctis admodum“ num. VI. (Siehe Kirchl. Verord.-Blatt f. d. Lavanter Diözeſe, Jahrg. 1892, VI, I) angeordnet: „Professi tum votorum solem-nium, tum simplicium (in Congregationibus) ab Ordinariis locorum ad Sacros Ordines non admittantur, nisi, praeter alia a iure statuta, testimoniales litteras exhibeant, quod saltem per annum sacrae Theologiae operam dederint, si agatur de subdiaconatu, ad minus per biennium, si de diaconatu, et quoad presbyteratum, saltem per triennium, praemisso tamen regulari aliorum studiorum curriculo.“

3. Mit einer von dem betreffenden Kleriker eigenhändig geſchriebenen und unterſchriebenen und vom Ordensvorſteher ſoraminierten Erklärung über die vom Geſuchſteller abgelegte Ordens-Profeß, was auch behufs Sicherſtellung des titulus ordinationis notwendig iſt. (Siehe hierüber das Dekret „Auctis admodum“ num. I. et II).

Dieſe Erklärung iſt in folgendem Wortlaute auszuſtellen:

„Ego infrascriptus N. N., natus (ubi et quando), Dei favente gratia in sacrum Ordinem N. susceptus et die . . . anni . . . veste religiosa indutus, postquam anno Novitiatus rite expleto, per tres annos continuos, id est a die . . . anni . . . in votis simplicibus steti, sollemnem votorum religiosorum professionem rite et per omnia libere in manus legitimi Superioris mei emisi die . . . anni . . .“

In cuius rei testimonium propriae manus subscriptionem adiungo.

(Locus et dies).

N. N.

clericus et Ordinum Sacrorum
Candidatus.

Coram me N. N.,

Superiore.

Ferner ſind beizuschließen:

4. Das Dispensdekret, wenn der Kleriker mit einer Irregularität behaftet iſt.

5. Das Nationale des zu Ordinierenden, welches enthalten muß den Vor- und Zunamen deſſelben, Tag, Monat und Jahr, deſſen Geburt, die Namen der Eltern und den Ort, an welchem der Kleriker zu promulgieren iſt.

6. Litteras dimissorias et testimoniales vom Ordensvorſteher, mit welchen derſelbe den Kleriker behufs Erteilung der Weihe an den zuſtändigen Biſchof entläßt, und in welchen er das geſetzlich vorgeschriebene Zeugniſſ ausſtellt.

Nach Gasparri (Tractatus canonicus de sacra ordinatione, II., alleg. II. num. 4 p. 321 sequ.) können dieselben etwa folgendermaßen lauten:

Litterae dimissoriae et testimoniales.

Cum iuxta apostolicas sanctiones nemo regularium ad quoscunque ordines absque expressa in scriptis suorum Superiorum licentia promoveri possit: hinc tenore praesentium dilecto Nobis in Christo N. N. in nostro Ordine (vel Congregatione) . . . die . . . anni . . . expresse et libere (sollemniter) professo ac in domo seu conventu N. de familia existenti, qui in saeculo vocabatur N. N., licentiam et facultatem impertimur, ut Excellentissimo et Reverendissimo Domino N. N. Principi-Episcopo Lavantino, ad quem has litteras dirigimus, se praesentet, precamurque Amplitudinem suam, ut eum ad sacrum Subdiaconatus (*Diaconatus, Presbyteratus*) ordinem pro necessitate et utilitate Ordinis nostri in titulum promovere dignetur.

Quod enim ad morum probitatem spectat, eundem Clericum nostrum dignum iudicamus, testamurque insuper, ipsum ex legitimo matrimonio procreatum, sacro fonte delibutum, chrismate confirmatum, scientia sufficienti exornatum, ad quatuor minores ordines iam die . . . anni . . . promotum et in eis versatum ac in aetate legitima con-

stitutum esse, nec non exercitiis spiritualibus vacasse (*vel: suo tempore vacaturum esse*), omniaque alia requisita habere a legibus ecclesiasticis praescripta.

In quorum fidem hasce litteras propria manu subscripsimus et sigillo officii nostri munivimus.

(Locus et dies.) L. S. Subscriptio.

II. Diese genannten Beilagen sind immer beizuschließen, wenn die Ordensvorsteher ersuchen, daß ihren Klerikern die höheren Weihen infra annum scholarem erteilt werden sollen.

III. Handelt es sich darum, daß den Ordensklerikern die Tonsur und die niederen Weihen entweder zugleich mit den Alumnus des f.-b. Seminars oder aber besonders erteilt werden sollen, was schon nach abgelegter einfacher Profess geschehen kann, so müssen dem betreffenden Ansuchen beigelegt werden:

1. Der Taufschein der betreffenden Kleriker;
2. die Erklärung über die abgelegte einfache Profess;
3. das eventuell notwendige Dispensdekret;
4. die Dimissorien nach dem oben angeführten Wortlaute (allerdings mutatis mutandis).

Im Gesuche muß auch des bisherigen Studienganges des zu Ordinierenden Erwähnung gemacht werden.

55.

Prvi hrvatsko-slovenski pedagoško-katehetski tečaj v Zagrebu.

Hrvatsko katoliško katehetsko društvo v Zagrebu je z dopisom od dne 7. junija 1906 semkaj naznanilo, da se bo vršil v Zagrebu pod pokroviteljstvom in nadzorstvom Prezvzišenega gospoda Dr. Jurija Posilović, nadškofa Zagrebčkega, in Prečastitega gospoda škofa Dr. Ivana Krapac od 8. do 13. julija 1907 prvi hrvatsko-slovenski pedagoško-katehetski tečaj, ki bo obsegal dvajset predavanj.

Za pokritje stroškov naj dološlje vsak udeleženeec po poštni nakaznici društvenemu blagajniku, vlč. g. Stefanu Bicanić, nadarbeniku v Zagrebu (kapitelj), 2 kroni ter naznani na kuponu, da želi prisostovati tečaju, ob enem pa tudi na tanko svoje ime, službo in kraj svojega službovanja.

56.

Diözesan-Nachrichten.

Berufen wurde die Pfarre St. Maria in Süßenberg Herrn Martin Krajnc, Pfarrer in St. Primus am Bachern.

Bestellt wurde Titl. Herr Josef Jurčić, Geistl. Rat, Hauptpfarrer und Dechant in Saldenhofen, als Mitprovisor der Pfarre St. Primus am Bachern.

Wiederangestellt wurde als Kaplan in Süßenberg der dortige Provisor Herr Johann Jurko.

Uebersezt wurden die Herren Kapläne: Franz Mandeliček von St. Georgen an der Stainz nach Reifnitz, Johann Ogradi von Stalis

nach St. Barbara bei Ankenstein und Johann Zajc von Reifnitz nach Stalis.

Gestorben sind: Herr Valentin Selič, pensionierter Pfarrer von Kostreinitz, ebendort am 24. Mai im 84. und Herr Ignaz Toplak, Quieszentprieester in St. Andrá in B. B., in Feldhof bei Graz am 5. Juni im 50 Lebensjahre.

Unbesetzt ist geblieben der II. Kaplansposten in St. Georgen an der Stainz.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 25. Juni 1907.

† **Michael,**
Fürstbischof.